

# Satzung

in der Fassung vom 26.09.2019  
nach Änderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlungen  
vom 19.09.1992, 16.04.2010 und vom 26.09.2019

## P r ä a m b e l

Der Verein ist die regionale Gliederung in Baden-Württemberg, der 1950 in Schwäbisch Hall gegründeten "Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)", die Mitglieder wohnen im gesamten Land Baden-Württemberg.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Baden-Württemberg".

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Ziele des Vereins sind:
  - a) Die Förderung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft.
  - b) Die Pflege und Weiterentwicklung einer Grundauffassung von Wald und Waldbehandlung, die sich im Gegensatz zum herkömmlichen Modell des Altersklassenwaldes an den Strukturen und Lebensabläufen natürlicher Wälder orientiert und das Ziel stetig hoher Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe anstrebt. Aufbauend auf diesem Waldverständnis werden wesentliche Forderungen des Biotop- und Artenschutzes verwirklicht.
  - c) Die forstliche Fortbildung und die Pflege persönlichen Erfahrungsaustausches.
  - d) Die Erhaltung und Einrichtung von Beispielsbetrieben naturgemäßer Waldwirtschaft. Die dort gewonnenen Erkenntnisse sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- 2.a Die in Nr. 2 genannten Ziele entsprechen im Sinne der Abgabenordnung folgenden Zwecken:

- a) Der Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - b) Der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
3. Das Satzungsziel wird durch Lehrveranstaltungen und durch die Herausgabe von Schriften verwirklicht.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.  
Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Vergütung fest.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt des Mitgliedes
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2.
  - a) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis 01.10. eines Jahres schriftlich erklärt werden; er wird mit Ablauf des Jahres wirksam.
  - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
  - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) seiner/ ihrer Vertreter/ -in/,
  - c) dem/ der Schriftführer/ -in
  - d) dem/ der Schatzmeister/ -in
  - e) drei Beisitzer/ -innenJe ein Sprecher/ eine Sprecherin der ANW-Hochschulgruppen in Baden-Württemberg wird regelmäßig in beratender Funktion beteiligt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Sie/ er erstattet dabei einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht.
3. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.
4. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertretung vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, diese sind vom Jahresbeitrag befreit.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre schriftlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt.
3. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
  - a) Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen/-prüfer
  - b) Die Entlastung des Vorstandes, insbesondere der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters
  - c) Die Festsetzung des Mindestbeitrages
  - d) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten
  - e) Die Änderung der Satzung
  - f) Die Auflösung des Vereins

## § 9 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig bei einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln, der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von Dreivierteln der Anwesenden.
4. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

## § 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Restvermögen an die ANW-Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Obige Satzung wurde am 21.09.1991 in 7256 Mönshheim in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.